

Merkblatt

Vergütung und Auslagenersatz der nicht berufsmäßigen Vormünder/Pfleger

1. Vergütung (§ 1836 BGB)

Die Vormundschaft wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Trotzdem kann dem Vormund eines vermögenden Mündels eine Vergütung gewährt werden, wenn der Umfang (Zeitaufwand), die Schwierigkeit und die Bedeutung der zu erledigenden Angelegenheiten dies rechtfertigen. Maßgebend ist vorrangig der Zeitaufwand. Es ist daher ein Tätigkeitsnachweis erforderlich, wenn eine Vergütung beansprucht wird. Eine besondere berufliche Qualifikation des ehrenamtlichen Vormunds ist für die Höhe der Vergütung ohne Bedeutung.

Eine Vergütung kann dem Vermögen des Mündels nur entnommen werden, wenn sie auf einen entsprechenden Antrag hin (die persönlichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels sollen dabei dargestellt werden) vorher durch das Familiengericht festgesetzt wurde; die Festsetzung erfolgt auch, wenn das Familiengericht sie für angemessen hält.

2. Aufwändungsersatz (§ 1835 BGB)

Entstehen dem Vormund bei Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich und notwendig erachten darf, so sind sie ihm zu erstatten. Hierzu gehören auch solche Dienste des Vormunds, die zu seinem Gewerbe oder Beruf gehören.

An Aufwendungen können z. B. entstehen:

- Fahrtauslagen einschließlich Parkgebühren/-entgelte,
- Porto- und Telefonentgelte,
- Fotokopierkosten.

Eine Zusammenstellung der Aufwendungen mit entsprechenden Nachweisen/Belegen ist erforderlich.

Wegen des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Vormundstätigkeit und der Aufwendungen hierfür gemäß § 1835 Abs. 2 BGB wird auf das gesonderte Merkblatt verwiesen.

Der entsprechende Geldbetrag kann vom Vormund dem Vermögen des Mündels entnommen werden (gegen entsprechende Rechnungsstellung). Bei Streit zwischen Vormund und Mündel über Grund und/oder Höhe der Aufwendungen ist für einen Rechtsstreit das Amts- bzw. das Landgericht – je nach Höhe des Streitwerts – als Prozessgericht zuständig.

Der Aufwändungsersatz oder ein Vorschuss hierauf müssen vom Familiengericht jedoch dann (vorher) festgesetzt werden, soweit

- wegen Mittellosigkeit des Mündels (§§ 1836 d und 1836 c BGB) die Leistung aus der Staatskasse verlangt wird
- und/oder dem Vormund nicht auch die Vermögenssorge übertragen ist.

Die Festsetzung erfolgt auch, wenn das Familiengericht sie für angemessen hält.

Ansprüche auf Aufwändungsersatz erlöschen, wenn sie nicht spätestens 15 Monate nach ihrer Entstehung ge-

richtlich geltend gemacht werden oder aber das Familiengericht eine andere Fristenregelung trifft; die Geltendmachung des Anspruchs beim Familiengericht gilt dabei auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

3. Aufwandsentschädigung (Aufwendungspauschale, § 1835 a BGB)

Der Vormund kann zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwändungsersatz für die tatsächlich angefallenen und nachzuweisenden Einzelaufwendungen (siehe vorstehende Nr. 2) eine pauschale Aufwandsentschädigung (auch Aufwendungspauschale genannt) in Höhe von derzeit jährlich 399 EUR verlangen. Eine Zusammenstellung der einzelnen Aufwendungen ist dann nicht erforderlich. Voraussetzung für den Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung ist jedoch, dass dem Vormund für die jeweilige Vormundschaft keine Vergütung (siehe vorstehende Nr. 1) zusteht.

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich nachträglich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung zum Vormund bzw. bei früherer Beendigung der Vormundstätigkeit. Dauert die Vormundstätigkeit nicht jeweils ein (weiteres) volles Jahr, so wird die Aufwandsentschädigung nur zeitanteilig gezahlt.

Der entsprechende Geldbetrag kann vom Vormund dem Vermögen des Mündels entnommen bzw. muss vom Familiengericht festgesetzt werden, wie es vorstehend unter Nr. 2 für den Aufwändungsersatz (jedoch ohne Festsetzung eines Vorschusses) dargelegt ist; die Festsetzung erfolgt auch, wenn das Familiengericht sie für angemessen hält.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend gemacht wird; die Geltendmachung des Anspruchs beim Familiengericht gilt auch als Geltendmachung gegenüber dem Mündel.

Hinweis

Wegen der steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung (sonstige Einkünfte nach Art. 22 Nr. 3 EStG) kann das zuständige Finanzamt Auskünfte erteilen.

4. Pfleger

Für Pfleger gelten die für den Vormund genannten Regelungen jeweils entsprechend.

Die Vergütung, der Aufwändungsersatz bzw. die Aufwandsentschädigung können vom Pfleger nur dann selbst dem Vermögen des Pflegelings entnommen werden, wenn ihm auch die Vermögenssorge obliegt.

Anmerkung

Die im Merkblatt verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten geschlechtsneutral für alle Personen.